

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§35

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- die Naturschutzbeauftragten oder Naturschutzhelfer in ihrer Kontrolltätigkeit gemäß § 6 Absätze 3 und 4 behindert,
 - gegen die Festlegungen gemäß § 11 Abs. 3, § 13 Abs. 2, § 15 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 5, § 20 Abs. 4 und § 21 Absätze 5 bis 7 verstößt,
 - als verantwortlicher Leiter eines Betriebes oder einer Genossenschaft gegen Festlegungen gemäß § 19 Abs. 5 und § 28 Abs. 1 verstößt,
 - ohne die Zustimmung oder Genehmigung des zuständigen Staatsorgans gemäß § 16 Abs. 3, § 19 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 landschaftsverändernde Maßnahmen durchführt,
 - den Festlegungen der einstweiligen Sicherung gemäß § 25 Abs. 1 zuwiderhandelt.
 - erteilten Auflagen gemäß § 20 Abs. 3, § 21 Abs. 4 und § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Bei Verstößen gegen die Festlegungen des § 19 Abs. 5 können neben einer Ordnungsstrafmaßnahme nach Abs. 1 die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten durchgeführt werden (Ersatzvornahme), wenn dieser trotz Aufforderung die Beseitigung der Verunreinigung bzw. der Deponien nicht durchführt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn bei einer vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1

- ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
- die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden,
- die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt wurde oder
- diese aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten hauptamtlichen Mitarbeiter der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft oder der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und der Ratsbereiche Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke oder der Räte der Kreise und der staatlichen Gewässeraufsicht sowie die dazu ermächtigten örtlich zuständigen Revierförster, Oberförster und Fischereiaufseher befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 M auszusprechen.

(5) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig und unabhängig von den Rechten Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(6) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Fachorgane für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke, den Leitern der Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise, den Bürgermeistern der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden oder den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der örtlichen Räte.

(7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IX.

Schlußbestimmungen

§36

Folgeb Bestimmungen

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

(2) In den Staatsjagdgebieten und staatlichen Jagdwirtschaften sowie in den Wildforschungsgebieten regeln die Leiter dieser Gebiete die sich aus dieser Durchführungsverordnung ergebenden Aufgaben. Sie können Naturschutzbeauftragte und Naturschutzhelfer in die Lösung der Naturschutzaufgaben einbeziehen. Die Erklärung zu geschützten Objekten gemäß den §§ 11 bis 18 in diesen Gebieten sowie die entsprechenden Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die Minister der bewaffneten Organe regeln für Bodenflächen und Gewässer, die sich in ihrer Nutzung befinden, die sich aus dieser Durchführungsverordnung ergebenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Belange der Landesverteidigung sowie der inneren Ordnung und Sicherheit in eigener Zuständigkeit.

(4) Die für die Aus- und Weiterbildung von Bürgern verantwortlichen zentralen Staatsorgane sichern die Aufnahme der Naturschutzbelange in die Aus- und Weiterbildungsdokumente.

§37

Inkrafttreten und Außerkraftsetzungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. September 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) außer Kraft.

(3) Die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1984 zur Naturschutzverordnung — Schutz von Pflanzen- und Tierarten — (Artenschutzbestimmung) (GBl. I Nr. 31 S. 381) gilt als Erste Durchführungsbestimmung zur Naturschutzverordnung weiter. Die Verweise auf die Paragraphen der Ersten Durchführungsverordnung vom 14. Mai 1970 zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten — (Naturschutzverordnung) (GBl. II Nr. 46 S. 331) sind gegenstandslos.

(4) Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsverordnung bestehenden geschützten flächigen Objekte und geschützten Pflanzen- und Tierarten gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsverordnung in Verbindung mit den zum Schutz dieser Objekte getroffenen Festlegungen.

Berlin, den 18. Mai 1989

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Lietz

Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft